Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 11683

Widersprechende adidas AG, Adi-Dassler-Strasse 1, DE-91074 Herzogenaurach, internationale Registrierung Nr. 836 756 «fig.» gegen Widerspruchsgegnerin MANIFATTURE SIGARO TOSCANO S.P.A., Largo Toniolo, 6, I-ROMA, internationale Registrierung Nr. 1 059 414 «fig.»

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 8. Februar 2012 Folgendes verfügt:

- 1. Die Widerspruchsgegnerin ist vom Verfahren auszuschliessen.
- 2. Der Widerspruch Nr. 11683 wird abgewiesen.
- 3 Der internationalen Registrierung Nr. 1 059 414 «fig.» wird der Schutz in der Schweiz vollumfänglich gewährt (sog. Déclaration d'octroi de la protection faisant suite à un refus provisoire règle 18ter.2)i) du règlement d'exécution commun [sur motifs relatifs]).
- 4. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
- 5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
- 6. Dieser Entscheid wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

8. Februar 2012 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:

Markenabteilung

1280 2012-0331